

RS Vwgh 1992/7/29 92/12/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.1992

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §10 Abs1 Z3;

BDG 1979 §11 Abs1;

BDG 1979 Anl1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/20 87/12/0076 7

Stammrechtssatz

Bei Beurteilung des Arbeitserfolges kommt es - wie sich aus dem Zweck des provisorischen Dienstverhältnisses ergibt - nicht auf eine bestimmte Leistung im Entscheidungszeitpunkt an, sondern es sind die vom Antragsteller im gesamten Beurteilungszeitraum (dh im provisorischen Dienstverhältnis) insgesamt erbrachten Leistungen heranzuziehen und zu würdigen. Unerheblich ist dabei, inwieweit eine gesundheitliche Beeinträchtigung für den Erfolg ursächlich gewesen ist

(Hinweis E 29.11.1982, 81/12/0041).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992120058.X03

Im RIS seit

29.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at